

burg, Hatto I. von Mainz, Salomo III. von Konstanz und sechs weitere), die an bestimmten Orten wirkten oder dem Herrscher folgten (S. 153). Dies hatte schon W. Huschner für die spätottonisch-frühsalische Zeit postuliert (Schriften der MGH 52, 2003), was aber nicht ohne Kritik blieb (vgl. z. B. H. Hoffmann, DA 61, 435–480, dessen „Hyperkritik“ [S. 7] nicht einfach weggewischt werden kann; B. Merta, MIÖG 113, 2005, S. 403–409). Huschners Befund voraussetzend, macht sich der Vf. auf die Suche, wessen Schreiberprofil halbwegs zu der Amtszeit eines der zeitgenössischen Bischöfe passt, wobei nicht zuletzt die ober-/niederdeutsche Sprachfärbung der Namen (Beibehaltung bzw. Verschiebung von b, d, g) eine Rolle spielt. Von philologischer Seite war dagegen für die frühen karolingischen Königsurkunden befunden worden, dass die Schreiber „nur in Ausnahmefällen dialektal eindeutig zuzuweisen“ seien (H. Menke 1980, vgl. DA 38, 261, S. 420; nicht berücksichtigt). Das Problematische des Ansatzes ist trotz unterschiedlicher Plausibilitäten (S. 10 Anm. 31) – die im Fortgang allerdings keine Rolle spielen – evident, und keinesfalls dürfen die Ergebnisse unbesehen übernommen werden, zumal die enormen Konsequenzen, die sich jenseits der engeren Kanzlei (vgl. S. 156–160, 169f.) für die Reichsgeschichte ergeben, nicht einmal exemplarisch erörtert werden! Die zumeist aus Gams’ „Series episcoporum“ übernommenen, teils veralteten Amtsdaten führen überdies in einem Fall dazu, dass ein Toter noch Urkunden geschrieben hätte (S. 53 Anm. 378). Erzbischof Adalbert von Magdeburg werden u. a. DD O. I. 391 und O. II. 57 für sein Professkloster St. Maximin zugewiesen (S. 102 mit Anm. 680), doch handelt es sich um Spuria des 11. Jh. (vgl. Th. Kölzer 1989, vgl. DA 47, 220f., S. 95–101). Generell wird man weiterhin mit dem entscheidenden Nachteil zurechtkommen müssen, dass als Kontrolle verwendbare Schriftzeugnisse der vom Vf. postulierten prominenten Urkundenschreiber in der Regel fehlen. Überdies wäre künftig der Gegensatz zu dem Befund für die Kanzlei Ludwigs d. Fr. zu klären, in der die anonymen Schreiber und die namentlich genannten Rekognoszenten anders, als der Vf. schon im Titel unterstellt, auseinanderzuhalten sind und Bischöfe oder Äbte bislang nicht als Schreiber nachgewiesen werden konnten (vgl. MGH DD LdF. S. XXVII, XXXIVf., LXX). Mehr als problematisch sind viele der vom Vf. spontan geäußerten, phantasievollen Interpretationen, die man allenfalls als individuelle Anmutungen werten dürfen. Dafür nur einige Beispiele: „Mit einer strahlenförmigen Schopfzier, vielleicht der stechenden Sommerhitze geschuldet, schuf Engilmar von Passau die Anmutung eines kühlenden Fächers“ (S. 75 zum Rekognitionszeichen); es „ließ sich herausfinden, dass Querformate beliebt waren, weil sich hier breite Zeilen im Eschatokoll platzieren lassen, Ausdruck herrschaftlicher Großzügigkeit. Zudem ließen sich die Standardformate als optischer Rahmen der ästhetischen Kunst des Schreibers begreifen“ (S. 155); es „konnte plausibel gemacht werden, dass sich das Layout eignete, um die Gleichrangigkeit, Bindung oder Überordnung des Herrschers in Bezug auf die Rekognoszenten anzuzeigen“ (S. 155). All dies und vieles mehr bleibe unkommentiert! Neu ist die Deutung der griechischen Buchstaben in Rekognitionszeichen der ottonischen Zeit (erstmalig in D O. I. 55 durch „Brun von Köln“), die – „eine kleine Revolution“ (S. 154) und zugleich „Anzeichen für eine byzantinisierende Neigung